

ABSENDER:

Fax: 059059-1-34697

An Firma
Telekom Austria AG
CS COC High-Team Wien2
Lassallestraße 9
1020 Wien

Antrag auf Änderung des Zugangs zum Zentralen Melderegister (ZMR)

Wir/Ich ersuche(n) um Zeichnung des beiliegenden Antrags durch Telekom Austria als Dienstleister/ Provider für den Zugang zum ZMR, Zentrales Melderegister, über <http://dataweb.telekom.at>

Meinen/Unseren Antrag leiten Sie nach Zeichnung bitte direkt an das Bundesministerium für Inneres zur Entscheidung über die Zugangsberechtigung zum ZMR weiter.

WICHTIG!

Damit Telekom Austria Sie für das ZMR freischalten kann, ist eine Anmeldung zu Datenbanken (dataweb) nötig. Falls Sie noch keinen bestehenden Kundenvertrag haben, senden Sie bitte mit diesem Antrag auch ein ausgefülltes Anmeldeformular für Datenbanken (dataweb) mit.

Falls Sie bereits im Besitz einer Zugangsberechtigung für Datenbanken (dataweb) sind, geben Sie uns hier bitte Ihre Kundennummer und/oder Ihre User-ID bekannt:

Kundennummer: 2329.....

User-ID: TH.....

.....
(Stempel, Unterschrift) (Ort, Datum)

*Rückfragen beantworten wir gerne von Mo.-Fr., 8:00 – 18:00 Uhr unter
Telefon 0800 501 550 bzw. per e-Mail: dataweb@telekom.at*

ÄNDERUNG
der Abfrageberechtigung
(gem. § 16a Abs. 5 MeldeG)
aus dem ZMR

Abfrageberechtigte(r) (erster Vorname u. Familienname bzw. Firmenname):	
PLZ und Ort:	
Straße	
BMI Kundennummer:	
Derzeitige Zugangsart zum ZMR:	ZMR 1 ZMR 2 ZMR 3

1)
An das
Bundesministerium für Inneres
Referat IV/2/d
Berggasse 43
1090 W I E N

Telefax: +43/1/31346-39104

2)
per Telefax an:
An das
Bundesministerium für Inneres
IV/SU-ZMR
Hahngasse 8/30
1090 W I E N

Telefax: +43/1/31346-39198

Betreff: Änderung zur ZMR-Abfrageberechtigung

Hiermit wird nachfolgende Änderung der Abfrageberechtigung für das „Zentrale Melderegister“ (ZMR) des Bundesministeriums für Inneres (BMI) durch die/den Abfrageberechtigte(n) (in der Folge „Abfrageberechtigter“ genannt) beantragt:

Folgende Änderungen werden bekannt gegeben:

* Zutreffende Bitte angeben bzw. ankreuzen

Änderung der Angaben des Abfrageberechtigten: *)

Abfrageberechtigte Firma: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Straße: _____
Telefon: _____ Telefax: _____ E- Mail: _____

*) Die Übertragung der Abfrageberechtigung an eine andere Firma ist nicht zulässig. Für den Fall, dass eine Firma nicht mehr an der Ausübung ihres Zugangsrechtes interessiert ist, hat sie die Abt. III/3 von der Zurücklegung ihrer Abfrageberechtigung zu verständigen.

Änderung der Zugangsart auf:

ZMR 1: **Hinweis:** Der jährliche Kostenersatz gem. § 14 MeldeV beträgt pro Benutzer € 1.000,-- (Euro eintausend)
ZMR 2: **Hinweis:** Der jährliche Kostenersatz gem. § 14 MeldeV beträgt € 1.000,-- (Euro eintausend)
ZMR 3: es ist kein jährlicher Kostenersatz zu entrichten.

Wahrnehmung der Option für Beliehene:

Die Option für sonstige Abfrageberechtigte, welche auch zur Vollziehung von Gesetzen berufen sind (Beliehene) (§ 15 Abs. 2 letzter Satz MeldeV) wird in Anspruch genommen.¹

¹ Diese Option steht gem. § 15 Abs. 2 letzter Satz MeldeV ausschließlich Beliehenen zur Verfügung und bewirkt anstatt der zu entrichtenden Verwaltungsabgaben eine Pauschalierung in der Höhe von €1,-- pro Abfrage ohne Unterschied, ob der Beliehene die Abfrage für hoheitliche oder iSd § 16a Abs. 5 MeldeG zulässige private Onlineabfragen tätigt. Die Höhe des jährlich zu entrichtenden Kostenersatzes richtet sich weiterhin nach der gewählten Zugangsart.

Anrechnung eines bereits entrichteten Kostenersatzes:

- Bei einer Änderung der Zugangsart von ZMR1 auf ZMR2 oder umgekehrt, wird der für die jeweils andere Zugangsart bereits zu entrichtende Kostenersatz von € 1.000,-- angerechnet.
- Bei einer Änderung der Zugangsart von ZMR3 auf ZMR1 oder ZMR2, wird auf den zu leistenden Kostenersatz von € 1.000,-- ein eventuell bereits für das laufende Jahr (das Wirtschaftsjahr beginnt mit dem Zeitpunkt der Freischaltung) für einen ZMR3 Zugang entrichteter Kostenersatz auf den zu leistenden Kostenersatz in der Höhe von € 1.000,-- (entsprechend den verbrauchten Tagen ab dem Antragstellungstag) anteilmäßig angerechnet.
- Bei einer Änderung der Zugangsart von ZMR1 oder ZMR2 auf ZMR3, wird der entrichtete Kostenersatz von € 1.000,-- nicht rückerstattet, da zur Einrichtung der zuvor gewählten Zugangsart bereits Leistungen erbracht wurden.

Die Änderung der Zugangsart ist gültig ab:

Wenn die Änderung innerhalb eines Quartals erfolgt, wird je eine Kostenvorschreibung für die bisherige und die künftige Zugangsart übermittelt.

Änderungen bei Zugangsart ZMR 1

Angaben/Neuanlage einer Benutzerin / eines Benutzers:

Familienname: _____

Vorname: _____

Sozialversicherungsnummer: _____

Telefon: _____ Telefax: _____ E- Mail: _____

Löschen einer Benutzerin / eines Benutzers:

Familienname: _____

Vorname: _____

Benutzername: _____

Telefon: _____ Telefax: _____ E- Mail: _____

-

Änderungen bei Zugangsart ZMR2

Angaben zur / zum technischen Verantwortlichen:

Familienname: _____

Vorname: _____

Sozialversicherungsnummer: _____

Telefon: _____ Telefax: _____ E- Mail: _____

Änderungen bei Zugangsart ZMR 3

Angaben/Änderung zur Dienstleisterin / zum Dienstleister:

Bisherige(r) DienstleisterIn: _____	
Name / Firma	
Neue(r) DienstleisterIn: Telekom Austria AG	
Name / Firma	
PLZ: 1020	Ort: <u>Wien</u>
Straße: Lassallestraße 9	
Telefon: 0800 501 550	Telefax: 059059134659 E-Mail: dataweb@telekom.at

Zusätzlich zu unterfertigen bei Wahrnehmung der Option für sonstige Abfrageberechtigte, welche auch zur Vollziehung von Gesetzen berufen sind (Beliehene) (§ 15 Abs. 2 letzter Satz):²

Anstelle der Vorschreibung der Verwaltungsabgabe für den Einzelfall wird die Vorschreibung einer Gesamtsumme für alle Abfragen - unabhängig davon, ob diese für hoheitliche Zwecke oder für gem. § 16a Abs. 5 MeldeG zulässige private Zwecke erfolgt - innerhalb eines Quartals beantragt, wobei pro Abfrage ein Rechenwert von 1,-- € zu veranschlagen ist (§ 15 Abs. 2 2. Satz MeldeV). Der Wechsel zur pauschalierten Vorschreibung wird mit Beginn des nächsten Verrechnungszeitpunktes wirksam.

Aufgrund nachfolgend angeführten Rechtsvorschriften ist eine Beleihung des Antragstellers erfolgt:

² Diese Option steht gem. § 15 Abs. 2 letzter Satz MeldeV ausschließlich Beliehenen zur Verfügung und bewirkt anstatt der zu entrichtenden Verwaltungsabgaben eine Pauschalierung in der Höhe von €1,-- pro Abfrage ohne Unterschied, ob der Beliehene die Abfrage für hoheitliche oder iSd § 16a Abs. 5 MeldeG zulässige private Onlineabfragen tätigt. Die Höhe des jährlich zu entrichtenden Kostenersatzes richtet sich weiterhin nach der gewählten Zugangsart.

Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers

Kostenersatz

Der Abfrageberechtigte wird, soweit dies gem. § 14 MeldeV vorgesehen ist, den für die Erteilung der Abfrageberechtigung vorgesehenen pauschalierten jährlichen Kostenersatz innerhalb von 4 Wochen ab Kostenvorschreibung überweisen.

Der Abfrageberechtigte anerkennt, dass er keinen Rechtsanspruch auf Einbehaltung des Kostenersatzes zum Teil oder zur Gänze hat.

Der zu entrichtende Kostenersatz wird im Rahmen einer Kostenvorschreibung direkt an den Abfrageberechtigten (ZMR1 und ZMR2) oder indirekt über einen vom Abfrageberechtigten gem. § 3 Z 2 MeldeV in Anspruch genommenen Provider (ZMR3) vorgeschrieben.

Im Falle der Nichtentrichtung der Kostenvorschreibung über den in Anspruch genommenen Verantwortlichen/Dienstleister, wird eine entsprechende Kostenvorschreibung an den Antragsteller vom Betreiber bescheidmäßig ergehen wird. Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Hinweis: Es bleiben sämtliche nicht dieser Änderungsmitteilungen widersprechenden Bestimmungen des ursprünglichen Antrages aufrecht.

Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers

Bestätigung des neuen Dienstleisters („Providers“):

Ort, Datum und Unterschrift des neuen Dienstleister

* nur bei ZMR3-Antrag/Änderung